



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der  
Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:  
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Bärbel Enkelmann

Zimmer Nr. E 004

Tel. 0421 361-10156  
Fax 0421 496-

E-Mail: baerbel.enkelmann  
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-3

Bremen, 21.01.2020

## Mitteilung Nr. 25/2020

**Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung (ehemals Assistenz in Schule) für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler und / oder mit einer Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines Aspergers gemäß § 35 a SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Schuljahr 2019/2020 ist die Gesamtverantwortung für die Antragsbearbeitung von Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII (SJIS spricht von Schulbegleitung) für zunächst fünf Jahre an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) rückgeführt worden.

Zum kommenden Schuljahr ändert sich aufgrund der veränderten Zuständigkeit das Antragsverfahren. **Anträge auf Leistungen von Schulbegleitung können dann nur noch beim Amt für Soziale Dienste gestellt werden.** Die hierfür notwendigen Antragsvordrucke stehen ausschließlich beim zuständigen Sozialzentrum zur Verfügung. Des Weiteren sind ab dem Schuljahr 2020/21 Anträge auf Leistungen von Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einer **Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines Aspergers** ebenfalls beim Amt für Soziale Dienste zu stellen.

Hinweis:

Die auf SDP-Online bereitgestellten Antragsvordrucke und die Vordrucke für die notwendigen schulischen Stellungnahmen verlieren für das Antragsverfahren 2020/2021 ihre Gültigkeit und können nicht mehr verwendet werden. (Bei Anträgen für das laufende Schuljahr können diese aber noch genutzt werden).

Ich bitte Sie, die Erziehungsberechtigten an das zuständige Sozialzentrum zu verweisen, sollten diese den Wunsch haben, Leistungen der Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII zu beantragen. Entscheidend für die Zuständigkeit eines Sozialzentrums ist der Wohnort der Erziehungsberechtigten und nicht der Standort der Schule.

Es ist Ihnen unbenommen, sich mit einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung von den Erziehungsberechtigten direkt an den Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums zu wenden oder diesen zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden die notwendigen Stellungnahmen für die Antragsbearbeitung erst bei Vorliegen eines Antrags von der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII eingeholt. Dies betrifft sowohl die schulischen Stellungnahmen als auch die Stellungnahmen vom ReBUZ oder von KIPSY. Eine vorgeschaltete Beratungsanfrage beim ReBUZ ist nicht mehr erforderlich. Die abgefragten Informationen zielen darauf ab, den Teilhabebedarf dezidiert zu erheben. Hierbei sind auch Unterrichtshospitationen durch Mitarbeiter\*innen des Amtes für Soziale Dienste denkbar.

Bei der Fallbearbeitung wird das Amt für Soziale Dienste für das Schuljahr 2020/2021 zwei unterschiedliche Verfahren anwenden:

- **Folgeanträge**

Anträge können ausschließlich beim zuständigen Sozialzentrum gestellt werden. Die überarbeiteten Antragsvordrucke sind nur dort verfügbar. Sobald beim Case Management ein Antrag eingegangen ist, werden Sie als Schule von der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII aufgefordert, eine Stellungnahme über die schulischen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Hierfür wird Ihnen ein eigener Vordruck zur Verfügung gestellt.

- **Erstanträge**

Die Antragsstellung erfolgt ebenfalls ausschließlich beim Amt für Soziale Dienste. Die Stellungnahme der Schule erfolgt nach Aufforderung durch die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII (siehe oben).

Das Case Management ist nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verpflichtet, eine

Erstberatung durchzuführen. Für das Schuljahr 2020/2021 kann eine Erstberatung zunächst nur bei Neuanträgen angeboten werden. Nach einer umfassenden Bedarfsermittlung soll dann ein Hilfeplanverfahren mit einer Festlegung von Zielen durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Hilfeplanung liegt beim Case Management.

Das Case Management übernimmt mit diesen Verfahrensänderungen eine ganzheitliche Beratung, die notwendige Bedarfsermittlung sowie eine Lotsenfunktion und Hilfeplanung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

In dem anliegenden Flyer werden die Änderungen zum Schuljahr 2020/2021 für die Beantragung von Leistungen der Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII ausführlich beschrieben.

Bei Fragen bitte ich Sie, sich direkt an die der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle § 35a SGB VIII zu wenden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.:

Enkelmann